



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Mütze**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 03.06.2016

### Mehrwertsteuereinnahmen durch Spielertransfers im Fußball

Bezüglich der Mehrwertsteuerpflicht bei Spielertransfers der bayerischen Fußballvereine frage ich die Staatsregierung:

1. Wie hoch waren die Steuereinnahmen durch Spielertransfers im Profifußball in den letzten drei Jahren, bitte getrennt nach Jahren?
  - a) Kann der kaufende Verein die für einen Spielerkauf bezahlte Mehrwertsteuer als Vorsteuer bei seiner Steuerlast geltend machen?
2. Wie hoch waren die Steuereinnahmen durch Spielertransfers im Profifußball in den letzten drei Jahren bei gemeinnützigen Vereinen, bitte getrennt nach Jahren?
3. Wie wird die Mehrwertsteuer bei Transfers von Spielern aus dem Ausland berechnet?

## Antwort

des **Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**  
vom 27.06.2016

1. **Wie hoch waren die Steuereinnahmen durch Spielertransfers im Profifußball in den letzten drei Jahren, bitte getrennt nach Jahren?**

Dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat liegen keine Informationen über die Höhe der Steuereinnahmen aus Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer) vor, die durch Spielertransfers im Profifußball entstehen. Zur Begründung zunächst folgende Anmerkungen zum Mehrwertsteuersystem:

Der Umsatzsteuer unterliegen insbesondere Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt ausführt.

Unternehmer ist, wer auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung Leistungen im wirtschaftlichen Sinne erbringt und wenn diese Tätigkeit auf Dauer zur Erzielung von Einnahmen angelegt ist.

Profifußballvereine sind derartige Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Sie werden mit all ihren wirtschaftlichen Aktivitäten unternehmerisch tätig und unterliegen damit der Umsatzbesteuerung. Umsatzsteuer fällt deshalb auch an, wenn ein Verein es im Inland einem anderen Verein ermöglicht, gegen Zahlung einer Ablösesumme einen Spieler zu verpflichten. Bei dieser Rechteinräumung handelt es sich um eine sonstige Leistung.

Weitere Voraussetzung für die Steuerbarkeit einer Leistung ist es, dass sie im Inland ausgeführt wird. Sonstige Leistungen, die zwischen zwei Unternehmen ausgeführt werden, werden an dem Ort erbracht, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Das bedeutet, wenn ein im Inland ansässiger Fußballverein einem anderen im Inland ansässigen Fußballverein einen Spieler überlässt, wird die Leistung im Inland ausgeführt und ist damit umsatzsteuerbar und auch steuerpflichtig. Ist der empfangende Verein dagegen im Ausland ansässig, wird die Leistung im Ausland ausgeführt und ist damit im Inland nicht umsatzsteuerbar.

Zahlt ein deutscher Fußballverein einem ausländischen Fußballverein eine Ablösesumme für die Überlassung eines Spielers, führt der ausländische Verein im Inland eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistung aus. Steuerschuldner gegenüber dem Finanzamt ist bei derartigen Leistungen von im Ausland ansässigen Unternehmern der Leistungsempfänger, also der deutsche Fußballverein (untereinander rechnen die beiden Vereine in diesem Fall mit Nettobeträgen ab).

Die Überlassung von Spielern im Inland gegen Ablösezahlungen ist also umsatzsteuerpflichtig. Gleichwohl führt dies beim Staat zu keiner Erhöhung des Steueraufkommens. Der Grund hierfür liegt in dem für die Funktion des Mehrwertsteuersystems erforderlichen Vorsteuerabzug: Da mit der Umsatzsteuer als Verbrauchsteuer der Endverbrauch besteuert werden soll, wird in der Unternehmerkette auf jeder Handelsstufe jeweils nur der jeweilige Mehrwert besteuert. Dies wird durch den Vorsteuerabzug erreicht. Ein Unternehmer kann dabei die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer auf Leistungen, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Im Gegenzug muss er die von ihm ausgeführten Leistungen in vollem Umfang versteuern. Auch Profivereine können die ihnen in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer abziehen, soweit sie Leistungen beziehen, die sie für die Ausführung steuerpflichtiger Leistungen verwenden (z.B. Fußballspiele gegen Entgelt).

Zusammenfassend bedeutet dies aus finanzieller Sicht: Bei der Spielerüberlassung gegen Entgelt im Inland fällt zwar Umsatzsteuer an, doch kann der Leistungsempfänger diese Umsatzsteuer in vollem Umfang als Vorsteuer abzie-

hen. Für die Beteiligten – den abgebenden Verein, das Finanzamt und den aufnehmenden Verein – handelt es sich mehrwertsteuersystemgerecht um ein Nullsummenspiel.

Aus den von den Fußballvereinen gegenüber dem Finanzamt abzugebenden Erklärungen (Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen) ist regelmäßig nicht detailliert zu ersehen, wie sich die Umsätze des Vereins zusammensetzen. Alle Beträge werden nur in Summen (z. B. ausgeführte sonstige Leistungen und abziehbare Vorsteuerbeträge) abgefragt.

**1. a) Kann der kaufende Verein die für einen Spielerkauf bezahlte Mehrwertsteuer als Vorsteuer bei seiner Steuerlast geltend machen?**

Der leistungsempfangende Verein kann die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer bzw. – bei Leistungsbezug aus dem Ausland – von ihm selbst geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen; vgl. dazu die Antwort zu Frage 1.

**2. Wie hoch waren die Steuereinnahmen durch Spielertransfers im Profifußball in den letzten drei**

**Jahren bei gemeinnützigen Vereinen, bitte getrennt nach Jahren?**

Auch als gemeinnützig anerkannte Vereine können mit der Überlassung von Spielern gegen Entgelt unternehmerisch tätig werden. Bei diesen Vorgängen ergeben sich damit die gleichen Auswirkungen wie zu Frage 1 erläutert. Zahlen zu diesen Steuereinnahmen liegen auch hier nicht vor.

**3. Wie wird die Mehrwertsteuer bei Transfers von Spielern aus dem Ausland berechnet?**

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist wie bei inländischen Spielerverkäufen das Entgelt. Entgelt ist insoweit alles, was der Empfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten (ohne Umsatzsteuer).

Beim Transfer eines Spielers aus dem Ausland wird – wie zu Frage 1 erläutert – der Leistungsempfänger Schuldner der entstehenden Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage ist der in der Rechnung ausgewiesene Betrag (Betrag ohne Umsatzsteuer). Die Umsatzsteuer ist vom Leistungsempfänger von diesem Betrag zu berechnen.